

**Begründung der Allgemeinverfügung  
zur häuslichen Quarantäne bei Antigen-Schnelltest  
vom 17.01.2021**

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a Infektionsschutzgesetz und § 13 Abs. 1 und 2 der Zweiten ThürSARS-CoV-2-IoS- Grundverordnung.

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis ist als untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) gemäß § 12 der Zweiten ThürSARS-CoV-2-IoS-Grundverordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Durch die Regelungen des § 13 Abs. 1 und 2 der Zweiten ThürSARS-CoV-2-IoS-Grundverordnung wird die zuständige Behörde aufgefordert und ermächtigt, bei Überschreitung des Risikowertes von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich unverzüglich geeignete infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, die dem Schutz der Bevölkerung dienen sowie einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und folglich einem unkontrollierbaren Anstieg der Infektionszahlen entgegenwirken.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 der Zweiten ThürSARS-CoV-2-IoS-Grundverordnung muss die untere Gesundheitsbehörde bei Überschreiten von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner verschärfte außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Risikowertes von 200 Neuinfektionen zuzüglich eines Zeitraumes von weiteren sieben Tagen treffen.

Seit Mitte Oktober 2020 ist das Infektionsgeschehen im Unstrut-Hainich-Kreis dynamisch angestiegen (sogenannte zweite Welle). Seit dem 17. Dezember lag die 7-Tage-Inzidenz erstmalig über 400, am 22. Dezember wurde mit 479,3 ein vorläufiger Höchstwert erreicht und zum 16. Januar 2021 wurden 388 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen 7 Tagen registriert.

Nachdem die Coronavirus-Testverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit im vergangenen Jahr um die planmäßige Verwendung von Antigen-Schnelltests in Krankenhäusern, Pflegeheimen und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens und der Pflege erweitert wurde, kommen solche Schnelltests immer häufiger zur Anwendung. Als aktuelles Anwendungsbeispiel ist § 9 a der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung zu nennen, der erstmalig die Testpflicht für Besucher in Pflegeheimen einführt.

All diese Anwendungsbereiche für Antigen-Schnelltests wurden geschaffen, um Infektionen mit dem Coronavirus frühzeitig zu erkennen und eine weitere Verbreitung zu unterbinden. Diese wichtige infektiologische Zielsetzung kann aber nur stark wirken, wenn gleichzeitig sichergestellt ist, dass die Personen, bei denen ein Antigen-Schnelltest (z.B. beim beabsichtigten Besuch im Pflegeheim) positiv anzeigt, sich auch möglichst schnell und direkt isolieren, d.h. in häusliche Quarantäne begeben.

Um die rechtliche Lücke von Bekanntwerden eines solchen positiven Testergebnisses bis zu einer abschließenden Entscheidung des Gesundheitsamtes über die Fortdauer der Quarantäne im Interesse des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung zu schließen, war es erforderlich, mit der hiesigen Allgemeinverfügung häusliche Quarantäne für die betreffenden Fälle anzuordnen, gleich wirksame mildere Mittel waren nicht gegeben.

Diese Anordnung ist auch im verhältnismäßig. Denn sie erfolgt zeitlich befristet in einer akuten Pandemie-Phase und entfällt im jeweiligen Einzelfall, sobald eine dem Schnelltest folgende PCR-Testung negativ verlaufen sollte oder spätestens dann, wenn das Gesundheitsamt abschließend (und auf Basis der fachlichen Leitlinien des Robert-Koch-Institutes) über die Fortdauer der häuslichen Quarantäne entscheidet und die dann behördlich angeordnete Dauer abläuft.